



8. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom 27.07.2017

vom 15. Juli 2021

Aufgrund von §§ 37 Abs. 1 Satz 2 bis 4 i.V.m. § 41 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung hat der Rat in seinen Sitzungen vom 06.05.2021 und 24.06.2021 folgende Änderungen der Zuständigkeitsordnung vom 01.05.2021 beschlossen:

§ 1

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

I. Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen
- § 3 Zuständigkeiten bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Sondervermögen und bei Anstalten des öffentlichen Rechts
- § 4 Zuständigkeiten bei Controllingaufgaben
- § 5 Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen, Vergaben und Baumaßnahmen
- § 6 Rückholrecht des Rates

II. Zuständigkeiten der Ausschüsse

- § 7 Hauptausschuss
- § 8 Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales
- § 9 Bauausschuss
- § 10 Ausschuss Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden
- § 11 Digitalisierungsausschuss
- § 12 Finanzausschuss
- § 13 Gesundheitsausschuss
- § 14 Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern
- § 15 Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
- § 16 Ausschuss Klima, Umwelt und Grün
- § 17 Ausschuss Kunst und Kultur
- § 18 Liegenschaftsausschuss
- § 19 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 20 Ausschuss für Schule und Weiterbildung
- § 21 Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren

- § 22 Sportausschuss
- § 23 Stadtentwicklungsausschuss
- § 24 Verkehrsausschuss
- § 25 Wirtschaftsausschuss

III. Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

- § 26 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters
gem. § 41 Abs.2 GO
- § 27 Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO)

2. Als § 10 (neu) wird eingefügt:

§ 10 Ausschuss Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden

- (1) Dem Ausschuss Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden wird die Vorbereitung der Erledigung der Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW übertragen. Zuständigkeit und Verfahren sind im Einzelnen in § 14 Hauptsatzung geregelt. Die Zuständigkeiten der anderen Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und der Oberbürgermeisterin bleiben unberührt.
- (2) Der Ausschuss Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden ist in folgenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:
 1. Grundsatzfragen der Beteiligungskultur in Köln,
 2. Strategische Fragen der Förderung bürgerschaftlichen Engagements,
 3. Umsetzung und Weiterentwicklung der Leitlinien für Öffentlichkeitsbeteiligung der Stadt Köln.
- 3. Die Nummerierung der bisherigen §§ 10 ff. verschiebt sich entsprechend der geänderten Ziffern des Inhaltsverzeichnisses in § 1 Ziffer 1 dieses Satzung. Die Überschriften der bisherigen §§ 10 ff. werden entsprechend angepasst.
- 4. § 21 (neu) erhält folgende Überschrift:

§ 21 Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren

- 5. § 21 Absatz 1 S. 1 (neu) erhält folgende Fassung:
 - (1) Dem Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen: (...)
- 6. § 21 Absatz 2 S. 1 (neu) erhält folgende Fassung:
 - (2) Der Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen: (...)

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 15.07.2021

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker